Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum:	Mittwoch, den 24.11.2021
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:45 Uhr
Ort, Raum:	Aalbachtalhalle Uettingen (Gemeinderaum)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Uettingen (Friedhofssatzung)
2	Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Uettingen
3	Erweiterung des Baugebiets Am Schneckenpfad; Vertragsangebot Planungsbüro Fleckenstein für Bauleitplanung
4	Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
4.1	Wasserversorgung in Bayern - Bericht der Expertenkommission

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Schüttler, Edgar

Gemeinderäte

Brehm, Ursula

Büttner, Stefan

Fleischmann, Klaus

Hellmann, Gabriele

Hoffmann, Thomas

Krämer, Johannes

Meyer, Martin

Schätzlein, Herbert

Schmidt, Michael

Wind, Markus

Schriftführer/-in

Fries, Luisa

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Bachmann, Manuel	entschuldigt
Kampert, Anna	entschuldigt

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG	im öT

Öffentlicher Teil

TOP 1 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Uettingen (Friedhofssatzung)

Sachverhalt:

Die „Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Uettingen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)“ vom 20. September 2001 wurde den aktuellen Verhältnissen angepasst. Dass Regelungslücken ausgeschlossen werden können, orientiert sich die Satzung an der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags, welche als zeitgemäße Grundlage empfohlen wird.

Ein Entwurf der überarbeiteten Satzung wurde jedem Mitglied des Gemeinderates mit der Sitzungsladung elektronisch übermittelt.

Die Regelungen wurden nach den Verhältnissen vor Ort ergänzt und praxisnah angepasst.

Es wurden z. B. alle vorhandenen Grabarten mit Erklärung in die Satzung aufgenommen, die Satzung enthält somit nun auch die Urnenerdgrabstätten und die Urnengrabfächer.

Die traditionelle Unterscheidung zwischen Reihen- und Wahlgräber wird in der Satzung aufgegeben. Es wird nur noch auf die Einzelgrabstätte im Unterschied zur Doppelgrabstätte abgestellt. Die Praxis zeigt, dass die Einzelgrabstätten nicht mehr ausschließlich anlässlich eines Todesfalles konsequent der Reihe nach vergeben werden, sondern auch hier die Vergabe in Abstimmung mit den Hinterbliebenen (also nach Wahl) oder sogar schon im Vorgriff auf einen Todesfall erfolgt, soweit die Belegung und Auslastung des Friedhofs dies zulässt. Auch ist bei diesen Grabstätten die Verlängerung des Grabnutzungsrechts in der Regel auf Antrag möglich. Der einzige Unterschied zu den ursprünglichen Wahlgräbern besteht nur noch in der Anzahl der maximal darin zu bestattenden Verstorbenen.

Die Ruhefrist wurde für alle Grabarten, nach Anhörung des Gesundheitsamtes, von 25 auf 20 Jahre festgesetzt. Dies soll die Leichenbestattung für den Nutzungsberechtigten, attraktiver gestalten. Eine einheitliche Ruhefrist wurde ebenfalls gewählt, dass es zu keiner Verzerrung der Gebühren für die Friedhofsgebührensatzung kommt.

Das Bestattungs-Institut Trauerhilfe Emmerling, welches für die Gemeinde Uettingen ab 01.01.2022 als Erfüllungsgehilfe für die hoheitlichen Verrichtungen tätig wird (Beschluss 09.12.2020, Tagesordnungspunkt N2) und die bekannten Steinmetze erhalten die Satzung, nach Beschlussfassung, in Abdruck.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt, von bisher zur Thematik gefassten Beschlüssen, weitgehend in der Satzung aufgenommen wurde und die Beschlüsse somit hinfällig sind.

Aus dem Gemeinderat kam der Vorschlag, beim Übersenden der Unterlagen des Erwerbs eines Nutzungsrechts an einem Urnengrabfach, einen Auszug der Satzung, bzgl. des Verbots zum Ablegen von Blumenschmuck und sonstigen Ausstattungen vor dem Urnengrabfach, beizulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Satzungsentwurf der „Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Uettingen

(Friedhofssatzung)“ als Satzung. Der Satzungsentwurf, der als Anlage beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**11**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Uettingen

Sachverhalt:

Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Uettingen (Friedhofsgebührensatzung)“ vom 20. September 2001 wurde den aktuellen Verhältnissen angepasst. Dass Regelungslücken ausgeschlossen werden können, orientiert sich die Satzung an der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags, welche als zeitgemäße Grundlage empfohlen wird.

Ein Entwurf der überarbeiteten Satzung wurde jedem Mitglied des Gemeinderates mit der Sitzungsladung elektronisch übermittelt.

Die jeweiligen Gebühren wurden nach den anfallenden Verhältnissen aufgenommen und durch die Kämmerei neu kalkuliert.

Folgende Information wurde hierzu von der Kämmerei mitgeteilt:

Die festzulegenden Gebührensätze beruhen auf einer entsprechenden Kalkulation von Leistungsgebühren im Bestattungswesen. Diese Kalkulation ist der Beschlussvorlage beigefügt.

Die errechneten Gebührensätze beruhen auf einer angenommen 100% prozentigen Kostendeckung im Kalkulationszeitraum von einem Haushaltsjahr. Der Marktgemeinderat kann im Bereich des Friedhofswesens von einer vollen Kostendeckung abweichen - siehe nachstehenden Auszug aus der entsprechenden Fachliteratur. Insbesondere bei der Grabnutzungsgebühr je Einzelgrab- bzw. Doppelgrabstätte (§ 4 (1) a) und b)) und der Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (§ 5.(1)) kann hiervon Gebrauch gemacht werden.

Auszug Fachliteratur:

Bei einer Grabnutzungsgebührenkalkulation sind zu Über- und Unterdeckungen andere Gesichtspunkte maßgeblich als bei Wasser- und Abwassergebühren. Während bei den letztgenannten Einrichtungen der Kreis der Gebührenschuldner, dort der Grundstückseigentümer, weitgehend personenidentisch ist und somit ein Ausgleich von Über- und Unterdeckungen im nächsten Kalkulationszeitraum erfolgen kann, ergibt sich bei den auf die Ruhe- bzw. sogar auf die Nutzungsdauer angelegten Grabgebühren ein gravierender Unterschied: Es fehlt an der Personenidentität der Gebührenschuldner. Ein Ausgleich von Über- und Unterdeckungen passt bei Friedhofsgebühren nicht, weil die Grabgebühren nie vom gleichen Personenkreis erhoben werden.

Dies wird seit dem 01.04.2014 von den neu ins KAG eigefügten Art. 8 Abs. 6 Satz 3 KAG ausdrücklich gedeckt und berücksichtigt die Besonderheiten der fehlenden Personenidentität bei den Gebührenpflichtigen. Der bay. Landesgesetzgeber hat nun – wie von Bay. Gemeindetag gefordert – auf diese Besonderheit in Art. 8 Abs. 6 Satz 3 KAG reagiert. Danach findet die Verpflichtung zum Ausgleich von Gebührenüber- und -unterdeckungen bei

Gebühren für die Inanspruchnahme gemeindlicher Bestattungseinrichtungen in Zukunft keine Anwendung.

Überdeckungen stellen auf kommunalen Friedhöfen eine gegen Null gehende Ausnahme dar. Unterdeckungen wurden bisher ohnehin nicht ausgeglichen, sondern von den Gemeinden als quasi „gottgewollt“ hingenommen und aus den Haushalten getragen. Diese Vorgehensweise verstößt seit 01.04.2014 nun nicht mehr gegen Kalkulationsgrundsätze des KAG.

Quelle: Kommentar Wuttig/Thimet gemeindliches Satzungsrecht Teil IV Frage 39

Die Gebührensätze in der als Anlage beigefügten Friedhofsgebührensatzung, wurden nach Rücksprache mit dem 1. Bürgermeister, festgelegt. Es wurde eine nahezu 100 % Kostendeckung für die Grabnutzungsgebühren angesetzt. Die Grabnutzungsgebühren für die Einzelgrabstätte verneunfachen, für die Doppelgrabstätte verelffachen und für die Urnenerdgrabstätten versechsfachen sich ca. bei diesem Vorschlag gegenüber den derzeit gültigen Gebührensätzen. Die Grabnutzungsgebühr für Urnengrabfächer wird im Vergleich etwas günstiger.

Es ist auch zu beachten, dass die festgesetzte jährliche Grabnutzungsgebühr für die einzelnen Grabarten aus EDV-technischen Gründen durch zwölf teilbar ist.

Der Gemeinderat hat die Beratung und Beschlussfassung zurückgestellt.

TOP 3 Erweiterung des Baugebiets Am Schneckenpfad; Vertragsangebot Planungsbüro Fleckenstein für Bauleitplanung

Sachverhalt:

Für das bestehende Wohnbaugebiet „Am Schneckenpfad“ bestehen seit längeren Überlegungen, die bei der letzten Fortschreibung bereits in den Flächennutzungsplan aufgenommene Erweiterung des Baugebiets in nördliche Richtung in Angriff zu nehmen.

Zunächst wurde hierzu die Frage der Entwässerung aufgegriffen; durch das Ing.Büro BRS, das für die Gemeinde die Sparten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung betreut, eine Machbarkeitsstudie durchgeführt, die ergeben hat, dass für eine dem heutigen Standard entsprechende Entwässerung im Trennsystem ein Regenrückhaltebecken mit gedrosseltem Abschlag des Oberflächenwassers in den Saugraben erforderlich wäre.

Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich; die entsprechenden Antragsunterlagen wurden durch das Büro BRS in Abstimmung mit den Fachbehörden erarbeitet und mit Schreiben vom 25.10.2021 bei der unteren Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt eingereicht.

Die weiteren tiefbaulichen bzw. Erschließungsplanungen sind dann vom Büro BRS im Detail zu erarbeiten; für den bauleitplanerischen Teil des gesamten Planungsbedarfs, der nicht vom Büro BRS erbracht werden kann (d.h. Bebauungsplan, Grünordnungsplan, Umweltprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung), wurde von dort das Büro Fleckenstein Landschaftsplanung/Stadtplanung, Lohr am Main, genannt, mit dem das Büro BRS bereits bei anderen vergleichbaren Aufgabenstellungen zusammengearbeitet hat.

Als Grundlage für eine entsprechende Beauftragung hat das Büro Fleckenstein mit Schreiben vom 03.11.2021 ein Planungsangebot vorgelegt, das für die vorgenannten Leistungen ein Gesamthonorar von 74.219,81 € ausweist. Das Angebot wurde auf der Basis der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) erstellt und entspricht den dort festgelegten Vorgaben; aufgrund der bisherigen gemeinsamen Projekte der Büros erscheint

auch für die jetzige Aufgabenstellung eine sachgerecht koordinierte Planungsabwicklung gewährleistet.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen		
☐	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
☐	Gesamtausgaben in Höhe von	-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben €		
	- Personalausgaben €		

☐ im Vermögenshaushalt Haushaltsstelle:
☐ einmalig ☐ laufend

☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20
☐ enthalten
☐ nicht enthalten

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle: 0.6100.6555

☒ einmalig ☐ laufend

☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

☐ im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
☐ einmalig ☐ laufend

☐ im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle
☐ im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Planungsbüro Fleckenstein gemäß dessen Angebot vom 03.11.2021 mit einem Bruttogesamtbetrag von 74.219,81 € mit der Bauleitplanung für die beabsichtigte Erweiterung des bestehenden Baugebiets „Am Schneckenpfad“ zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 4.1 Wasserversorgung in Bayern - Bericht der Expertenkommission

Sachverhalt:

Der Bayerische Gemeindetag informiert mit Rundschreiben-Nr. 67/2021 zum o.g. Thema wie folgt:

Am 20. September 2020 beauftragte Ministerpräsident Söder eine Expertenkommission, die Ziele für eine sichere Wasserzukunft in Bayern zu formulieren. Der Bericht wurde nun am 20. Oktober 2021 vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz freigegeben.

Der Bericht befasst sich mit konkreten Lösungen. Dies ist zu begrüßen, weil nur mit solchen konkreten Vorschlägen für Maßnahmen der Umbau des Wasserkreislaufs – die Wasserwende – angegangen werden kann.

Der Bericht enthält folgende Schlussfolgerungen:

1. Die Konzeption einer Wasserwende muss von staatlichen Stellen mit dem Blick auf das Ganze erarbeitet werden. Fernwasserversorger und die Nutzung von Uferfiltraten erhalten dabei eine hohe Aufmerksamkeit. Die Rolle der Städte und Gemeinden als „geborene“ Generalisten und Inhaber der Planungshoheit kommt dabei kurz.

2. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten geht in Bayern seit Jahrzehnten nur schleppend voran. Die Schutzgebiete sind kleiner als es das technische Regelwerk vorsieht. Die offenen Verfahren kommen seit Jahren nicht zum Abschluss. Das Gutachten empfiehlt ein „Wasserbeschleunigungsgesetz“.

3. Die Einführung eines „Wassercents“, also eines Wasserentnahmeentgelts, wird ausdrücklich empfohlen. Dies wird auf der Grundlage eines zu erwartenden Entwurfes des StMUV intensiv zu diskutieren sein.

Der vollständige Bericht der Expertenkommission wurde mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Edgar Schüttler
Vorsitzender

Luisa Fries
Schriftführer

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Uettingen (Friedhofssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Uettingen folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

a) den Friedhof in Uettingen
b) das Leichenhaus in Uettingen
c) das Bestattungspersonal

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 6 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener

gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet,

a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
b) zu rauchen und zu lärmen,
c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. Internet), außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 8 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 9 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

a) Einzelgrabstätten
b) Doppelgrabstätten
d) Urnenerdgrabstätten
e) Urnengrabfächer

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) Einzelgrabstätten bestehen aus einer Grabstelle und dienen zur Erd- und Urnenbestattung von Verstorbenen. Zusätzlich zur Erdbestattung dürfen bis zu zwei Urnen bestattet werden. Innerhalb der Ruhefrist ist die weitere Belegung des Grabes nur zulässig, wenn es die Bodenverhältnisse zulassen und, wenn die erste Bestattung in entsprechender Tiefe erfolgte, sodass die zweite Bestattung darüber erfolgen kann. Urnen können ohne diese Einschränkung zugebettet werden. Wurden Urnenbestattungen vorgenommen, sind Erdbestattungen erst wieder nach Ablauf der Urnenruhefrist möglich.

(4) Doppelgrabstätten bestehen aus zwei Grabstellen und dienen zur Erd- und Urnenbestattung von Verstorbenen. Zusätzlich zur Erdbestattung dürfen bis zu vier Urnen bestattet werden. Innerhalb der Ruhefrist ist die weitere Belegung einer bereits belegten Grabstelle in der Doppelgrabstätte nur zulässig, wenn es die Bodenverhältnisse zulassen und, wenn die erste Bestattung in entsprechender Tiefe erfolgte, sodass die zweite Bestattung darüber erfolgen kann. Urnen können ohne diese Einschränkung zugebettet werden.

(5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 10 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten, Urnengrabfächern oder in Einzel-/Doppelgrabstätten beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Bei Aschenresten, die über der Erde beigesetzt werden, müssen die Überurnen dauerhaft und wasserdicht sein, die Aschenkapsel muss aus leicht verrottbarem Material bestehen.

(3) Urnenerdgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die fortlaufend belegt und zur Beisetzung für bis zu drei Urnen abgegeben werden.

(4) Urnengrabfächer sind oberirdische Grabstätten für Urnen. Sie werden zur Beisetzung für bis zu zwei Urnen fortlaufend vergeben. Blumenschmuck oder sonstige Ausstattungen dürfen nicht vor den Urnengrabfächern abgelegt werden.

(5) Bei Urnenbeisetzungen in Einzel- oder Doppelgrabstätten gelten, soweit sich aus den gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, die Vorschriften über Einzel- oder Doppelgrabstätten (§ 9) entsprechend.

(6) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener der Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) des jeweils Nutzungsberechtigten beigesetzt werden. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung von Aschenresten anderer Personen zulassen.

(7) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

(8) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Aschekapseln/Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 11 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

1. Einzelgrabstätten	1,80 m x 0,90 m x 1,80m
2. Doppelgrabstätten	nördlich des Hauptweges: 2,00 m x 1,60 m x 1,80 m südlich des Hauptweges: 2,20 m x 1,70 m x 1,80 m
3. Urnenerdgrabstätten	0,80 m x 0,60 m x 0,90 m
4. Urnengrabfächer	0,34 m x 0,33 m x 0,33 m

Bei einer Tieferlegung beträgt die Tiefe der Grabstätte 2,40 m.

§ 12 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird das Nutzungsrecht auf zehn Jahre verliehen. Der vorherige Erwerb des Nutzungsrechtes ist nur bei ausreichender Kapazität möglich, dies ist gesondert für jeden Einzelfall zu prüfen. Erfolgt während dieser Zeit eine Bestattung, wird das Nutzungsrecht auf den Zeitraum der Ruhefrist des zuletzt bestatteten Verstorbenen verlängert.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere zehn Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. Eine anteilige Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.

(6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 13 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Das Nutzungsrecht kann auch in

begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 14 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Dies gilt nicht für unbelegte Grabstätten deren Nutzungsrecht bereits vorab verliehen wurde. Die Gestaltung ist dem Gesamtbild des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 13 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 13 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 13 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 15 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Hochgewachsene Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen) dürfen die Höhe des Grabmales nicht überragen.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung von zu stark wachsenden oder absterbenden Gehölzen kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen, getrennt nach Grüngut und Restmüll, zu entsorgen. Anderweitige Entsorgung, als die von Friedhofabfälle, ist an den vorgesehenen Plätzen nicht

erlaubt.

§ 16 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 11 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
b) maßstabsgetreue Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 17 und 18 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 17 und 18 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

§ 17 Größe von Grabmalen

(1) Die Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Einzelgrabstätten:	Höhe 1,20 m	Breite: 0,70 m
Doppelgrabstätten:	Höhe 1,20 m	Breite: 1,60 m
Urnenerdgrabstätten:	Höhe 0,75 m	Breite: 0,40 m

§ 18 Grabgestaltung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist. Die Entwürfe der Steinmetze müssen zwingend, vor Ausführung, der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung vorgelegt werden.

(2) Für die Urnengrabfächer gelten besondere Gestaltungsvorschriften. Die Beschriftung ist ausschließlich durch einen Steinmetz auf den Verschlussplatten der Urnengrabfächer anzubringen. Die Gestaltung der Verschlussplatte darf nur durch Gravur oder Einstrahlung erfolgen. Neben den Namen, Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen, ist auf Wunsch lediglich die Aufnahme eines Ornamentes zulässig. Bei der Auswahl der Schriften ist darauf zu achten, dass der Schrifttyp und das Design der Buchstaben ein würdiges Gesamtbild abgeben. Die Schrifthöhe darf maximal 4 cm betragen. Als Ornamente sind kleine Wappen, kleine Kreuze oder kleine Blumen zulässig. Die maximale Größe der Ornamente wird mit 10 cm in der Höhe festgelegt. Als Farbe für Schrift und Ornamente werden Bronze hell bis dunkel zur Auswahl gestellt. Das Anbringen von anderen Objekten auf den Verschlussplatten und Stelenkörpern ist nicht zulässig.

(3) Grababdeckungen sind als Teil- und Vollabdeckung zulässig, sie können in schräger und liegender Position angebracht werden.

§ 19 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der

Errichtung und der Standsicherheitsprüfung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 13 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 29). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 16 und § 17) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 13 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 20 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden. Dies gilt nicht für den Verabschiedungsraum.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum

untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 21 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 22 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 23 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 24 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere

a) das Öffnen und Schließen des Grabes,
b) das Versenken des Sarges
c) die Beisetzung der Urne,
d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

§ 25 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnengrabfächern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnengrabfach geschlossen ist.

§ 26 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 27 Ruhefrist

Die Ruhefrist wird für alle Grabstätten auf 20 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist beginnt am Tag

der Bestattung.

§ 28 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 29 Übergangsbestimmung alte Nutzungsrechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung bestehenden Nutzungsrechte gelten fort. Sie können nach den Bestimmungen dieser Satzung verlängert werden.

§ 30 Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit §17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro belegt werden wer:

a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 14 bis 19 nicht satzungsgemäß vornimmt,
d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält
e) oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtung der Gemeinde Uettingen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 20.09.2001 außer Kraft.

Uettingen, den _____

Gemeinde Uettingen

(Siegel)

Schüttler
1. Bürgermeister